

Inhaltsangabe

- | | | |
|-----|--|-------|
| 24. | Bekanntmachung der Mitglieder des Wahlausschusses | S. 48 |
| 25. | Vorhabenbezogener Bebauungsplan Me 02 in der Ortschaft Merten, Aufstellung und Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung | S. 49 |
| 26. | Bebauungsplan Bornheim Nr. 146 (Ortsteil Waldorf)/ Inkrafttreten der Aufhebung | S. 51 |
| 27. | Bebauungsplan Bornheim Nr. 335 (Ortsteil Merten)/ 1. Änderung, Inkrafttreten | S. 53 |
| 28. | 1. Ergänzung des Bebauungsplanes Ka 01 in der Ortschaft Kardorf, Inkrafttreten | S. 55 |
| 29. | Vorhabenbezogener Bebauungsplan Ro 16 in der Ortschaft Roisdorf; Inkrafttreten | S. 57 |
| 30. | Mitteilung des Ergebnisses der Prüfung der Anregungen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Ro 16 in der Ortschaft Roisdorf | S. 59 |
| 31. | Widmung der Mühlenbacher Straße (Ortsteil Roisdorf), Hildegard-von-Bingen-Straße (Ortsteil Merten), Holzweg (Ortsteil Merten) als Gemeindestraßen dem öffentlichen Verkehr | S. 61 |

Herausgeber:

Stadt Bornheim, Der Bürgermeister, Steuerungsunterstützung, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, 02222 / 945-212

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und kann – auch einzeln – beim Herausgeber angefordert werden. Der Bezugspreis beträgt 0,56 € je Amtsblatt zuzügl. Portokosten. Bei laufendem Bezug wird er jeweils jährlich nachträglich zum 01.01. jeden Jahres in Rechnung gestellt. Die neueste Ausgabe liegt in den Zweigstellen der Kreissparkasse und Volksbank im Stadtgebiet sowie der Zweigstelle der Raiffeisenbank Wesseling in Widdig und in der Bürgerhalle des Rathauses Bornheim kostenlos zur Mitnahme bereit und kann im Internet unter www.stadtverwaltung-bornheim.de abgerufen werden.

24.

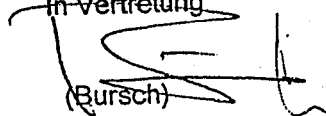
Bekanntmachung der Mitglieder des Wahlausschusses

Gemäß § 6 Abs.1 der Kommunalwahlordnung (KWahlO) in der zur Zeit gültigen Fassung wird bekannt gemacht, dass der Rat der Stadt Bornheim in seiner Sitzung am 20.03.03 folgende BeisitzerInnen und StellvertreterInnen in den Wahlausschuss gewählt hat:

BeisitzerIn	StellvertreterIn
Dieter Müller Mittelstein 21 53332 Bornheim	Michael Donix Parkstr.30 53332 Bornheim
Wilhelm Rüth Lortzingstr.11 53332 Bornheim	Keils, Ewald Dürerstr. 20 53332 Bornheim
Margot Widdig Mittelstein 22 53332 Bornheim	Helga Bandel Bergstr.24 53332 Bornheim
Otto Wirtz Hohlenberg 49 53332 Bornheim	Manfred Schausten Heisterbacher Str. 13 53332 Bornheim
Hans Brief Kallenbergstr.1a 53332 Bornheim	Hans Gerd Feldenkirchen Straußweg 4 53332 Bornheim
Hans-Dieter Wienand Hagenstr.8 53332 Bornheim	Knott, Thorsten Stauwehr 1 53332 Bornheim

Bornheim, den 25.03.2003

Stadt Bornheim
-Der Bürgermeister-
als Wahlleiter

In-Vertretung

(Bursch)

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Me 02 in der Ortschaft Merten,
Aufstellung und Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung

Bekanntmachung

Aufgrund § 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in der derzeit gültigen Fassung hat der Verkehrs-, Umwelt- und Planungsausschuss des Rates der Stadt Bornheim am 11.12.2002 beschlossen, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Me 02 in der Ortschaft Merten aufzustellen.

Der Bebauungsplan umfasst den Bereich zwischen der Klosterstraße und der Schottgasse westlich der Kirchstraße in der Ortschaft Merten.

Der Verkehrs-, Umwelt- und Planungsausschuss hat am 11.12.2002 beschlossen, die Bürger an der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Me 02 zu beteiligen. Die Beteiligung der Bürger gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgt in der Zeit

vom 09.04.2003 bis 08.05.2003 einschließlich

bei der Stadtverwaltung Bornheim, Fachbereich 7, -Stadtentwicklung, Umwelt und Wirtschaftsförderung-, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, während der Besuchszeiten für Offenlagen:

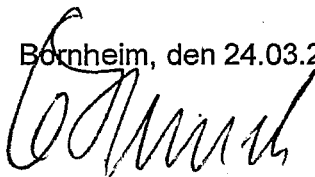
Montags bis freitags	8.00 - 12.30 Uhr,
montags bis mittwochs	14.00 - 16.00 Uhr und
donnerstags	14.00 - 17.30.

Während dieser Zeit werden die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung öffentlich dargelegt. Es wird allgemein Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung gegeben (Anhörung).

Zusätzlich werden die Schwerpunkte der Planung in einer Einwohnerversammlung erläutert, die am Mittwoch, den **09.04.2003** um **18.00 Uhr** im Forum der Grund- und Hauptschule Merten, Beethovenstraße 57, 53332 Bornheim, stattfindet.

Auf die beiliegende Übersichtsskizze, die den Planbereich grob darstellt, wird hingewiesen.

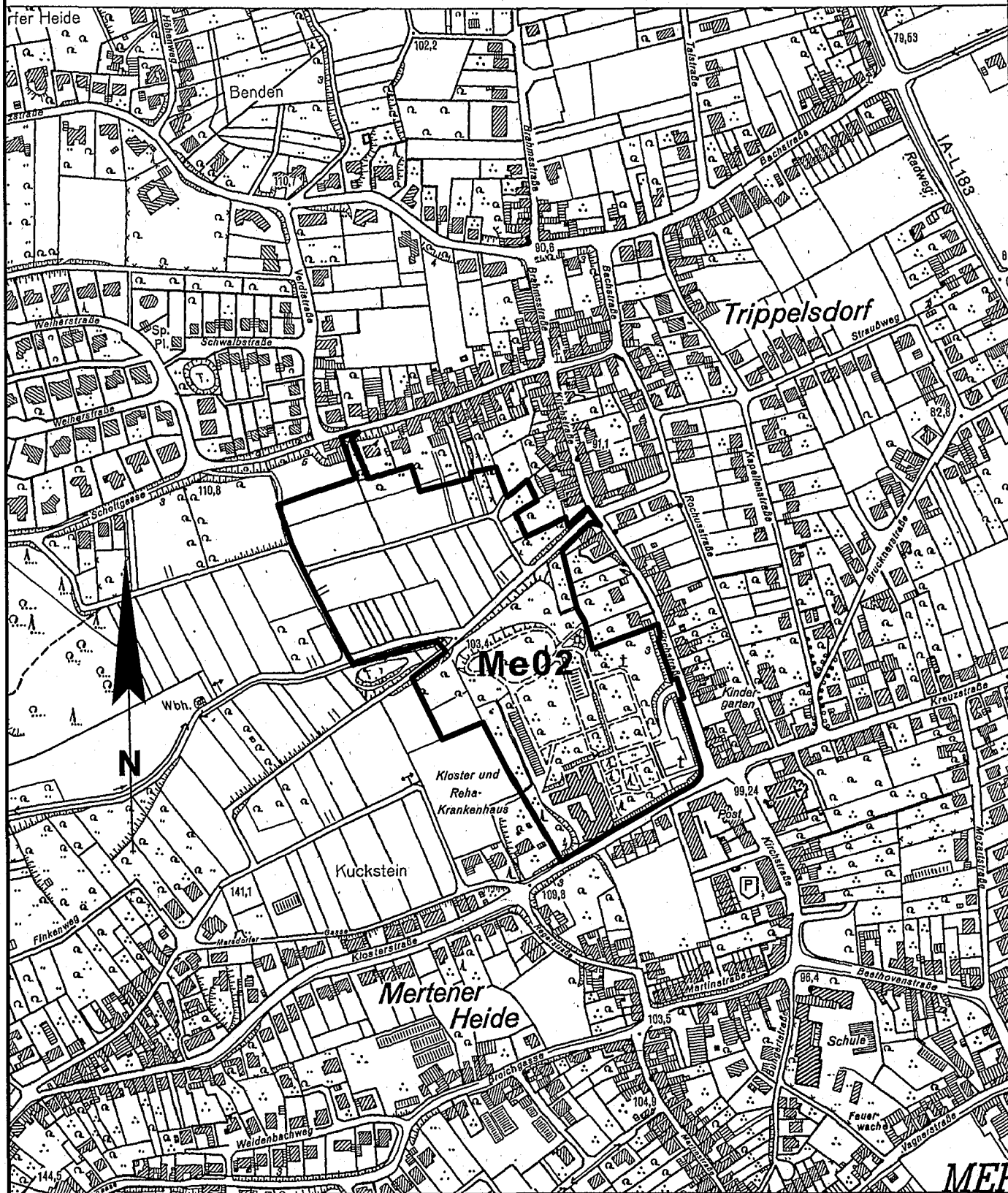
Bornheim, den 24.03.2003



Bürgermeister

vorhabenbezogener Bebauungsplan Me02

in der Ortschaft Merten



Deutsche Grundkarte
Maßstab 1:5000

— Grenze des Plangebietes

Bekanntmachung

Der Rat der Stadt Bornheim hat in seiner Sitzung am 13.02.2003 die Aufhebung des Bebauungsplanes Bornheim Nr. 146 (Ortsteil Waldorf) als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan umfaßte den Bereich beiderseits der Dahlienstraße (zwischen der Blumenstraße (L 183) und der Stadtbahnlinie 18) sowie den südöstlich angrenzend landwirtschaftlichen Bereich zwischen der L 183 und der Stadtbahnlinie 18 bis einschließlich einiger Parzellen östlich des Weidenpeschweges.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Aufhebung des Bebauungsplanes Bornheim Nr. 146 (Ortsteil Waldorf) gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in der derzeit gültigen Fassung in Kraft.

Hinweis:

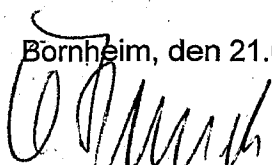
Es wird darauf hingewiesen, daß die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Abs. 4 des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch diese Satzung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Weiter wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bornheim, den 21.03.2003



Bürgermeister



Übersicht
 Bebauungsplan Bornheim Nr. 146
 Ortsteil Waldorf
 Deutsche Grundkarte 1:5000

Bekanntmachung

Der Verkehrs-, Umwelt- und Planungsausschuss des Rates der Stadt Bornheim hat in seiner Sitzung am 15.01.2003 beschlossen, den Bebauungsplan Bornheim Nr. 335 (Ortsteil Merten) zu ändern (1. Änderung).

Der Rat der Stadt Bornheim hat am 13.02.2003 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Bornheim Nr. 335 (Ortsteil Merten) als Satzung beschlossen.

Der Änderungsbereich ist in der beiliegenden Skizze grob dargestellt.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Bornheim Nr. 335 (Ortsteil Merten) mit Begründung kann während der Dienststunden im Fachbereich 7 - Stadtentwicklung, Umwelt, Wirtschaftsförderung - der Stadtverwaltung Bornheim, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, von jedermann eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Bornheim Nr. 335 (Ortsteil Merten) gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in der derzeit gültigen Fassung in Kraft.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, daß die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

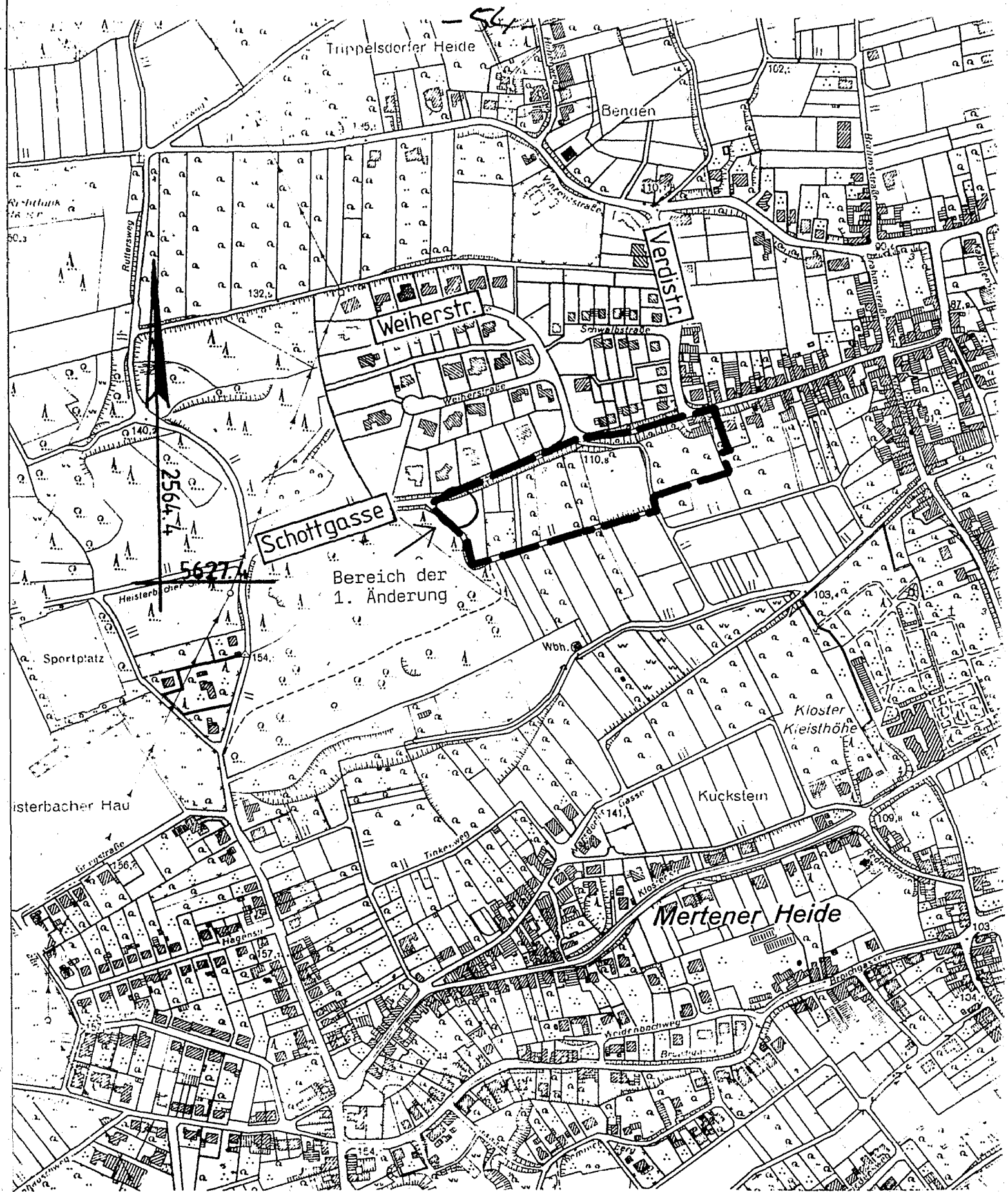
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Abs. 4 des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch diese Satzung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Weiter wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschuß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bornheim, den 21.03.2003


Bürgermeister



Übersicht
Bebauungsplan Bornheim Nr. 335/1. Änderung
Ortsteil Merten
Deutsche Grundkarte 1:5000

Bekanntmachung

Der Rat der Stadt Bornheim hat am 20.03.2003 die 1. Ergänzung des Bebauungsplanes Ka 01 in der Ortschaft Kardorf als Satzung beschlossen.

Die 1. Ergänzung des Bebauungsplanes umfaßt folgenden Bereich:
Östlich der Lindenstraße zwischen der Bebauung Travenstraße und der Pappelstraße.

Die 1. Ergänzung des Bebauungsplanes Ka 01 in der Ortschaft Kardorf mit Begründung kann während der Dienststunden im Fachbereich 7 - Stadtentwicklung, Umwelt, Wirtschaftsförderung - der Stadtverwaltung Bornheim, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, von jedermann eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Ergänzung des Bebauungsplanes Ka 01 in der Ortschaft Kardorf gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in der derzeit gültigen Fassung in Kraft.

Hinweis:

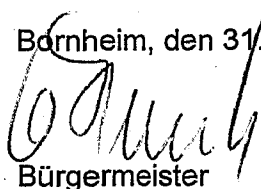
Es wird darauf hingewiesen, daß die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Abs. 4 des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch diese Satzung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Weiter wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

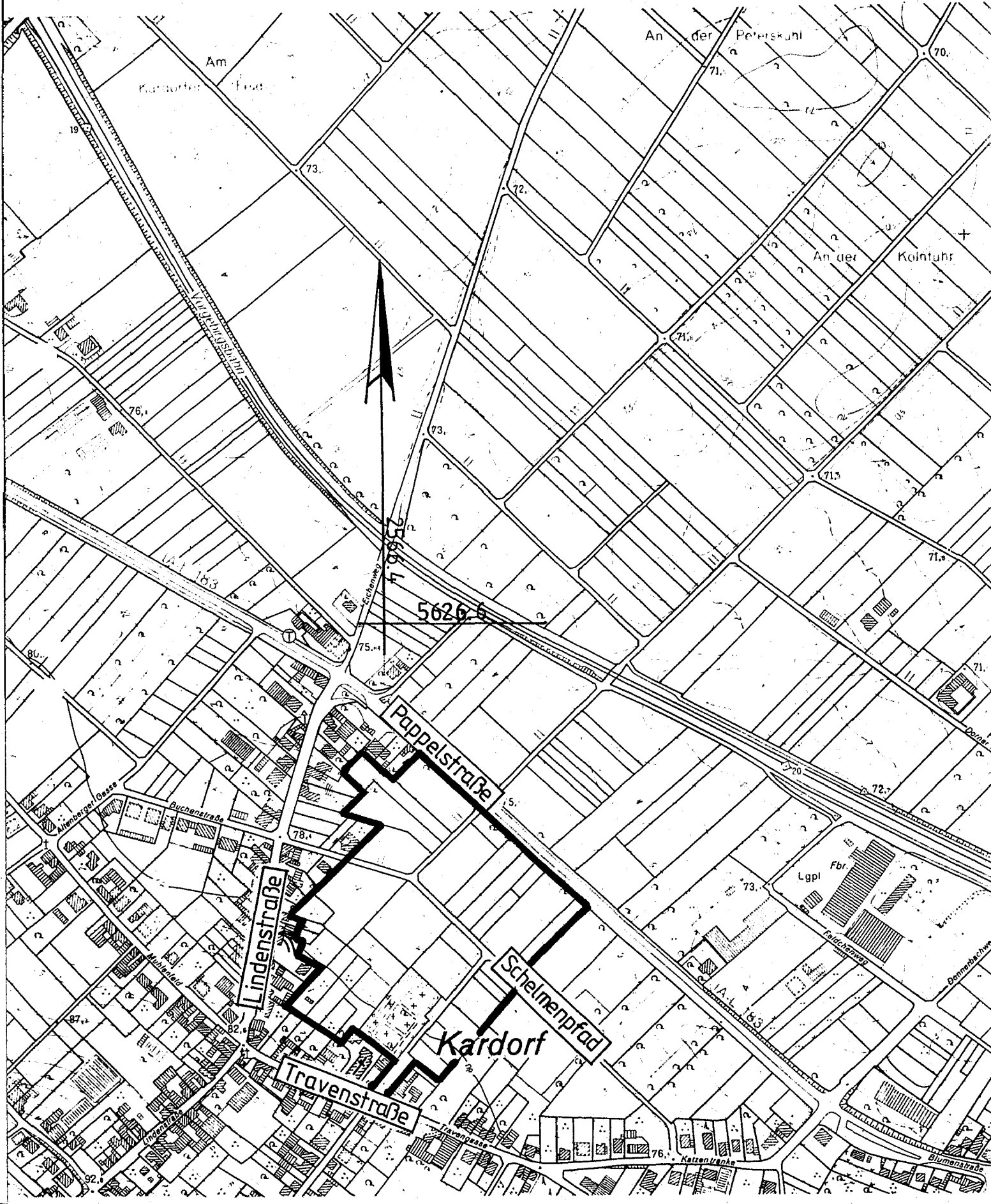
Bornheim, den 31.03.2003


Bürgermeister

Übersicht Bebauungsplan Ka01 Ortschaft Kardorf Deutsche Grundkarte 1:5000

-56-

Vervielfältigt mit Genehmigung des Katasteramtes
Siegburg vom 07. 1990 Nr. 694190



Bekanntmachung

Der Rat der Stadt Bornheim hat am 20.03.2003 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Ro 16 in der Ortschaft Roisdorf als Satzung beschlossen.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan umfaßt die unbebauten Grundstücke zwischen Oberdorfer Weg, Donnerstein und Rebengarten.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Ro 16 in der Ortschaft Roisdorf mit Begründung kann während der Dienststunden im Fachbereich 7 - Stadtentwicklung, Umwelt, Wirtschaftsförderung - der Stadtverwaltung Bornheim, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan Ro 16 in der Ortschaft Roisdorf gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in der derzeit gültigen Fassung in Kraft.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, daß die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

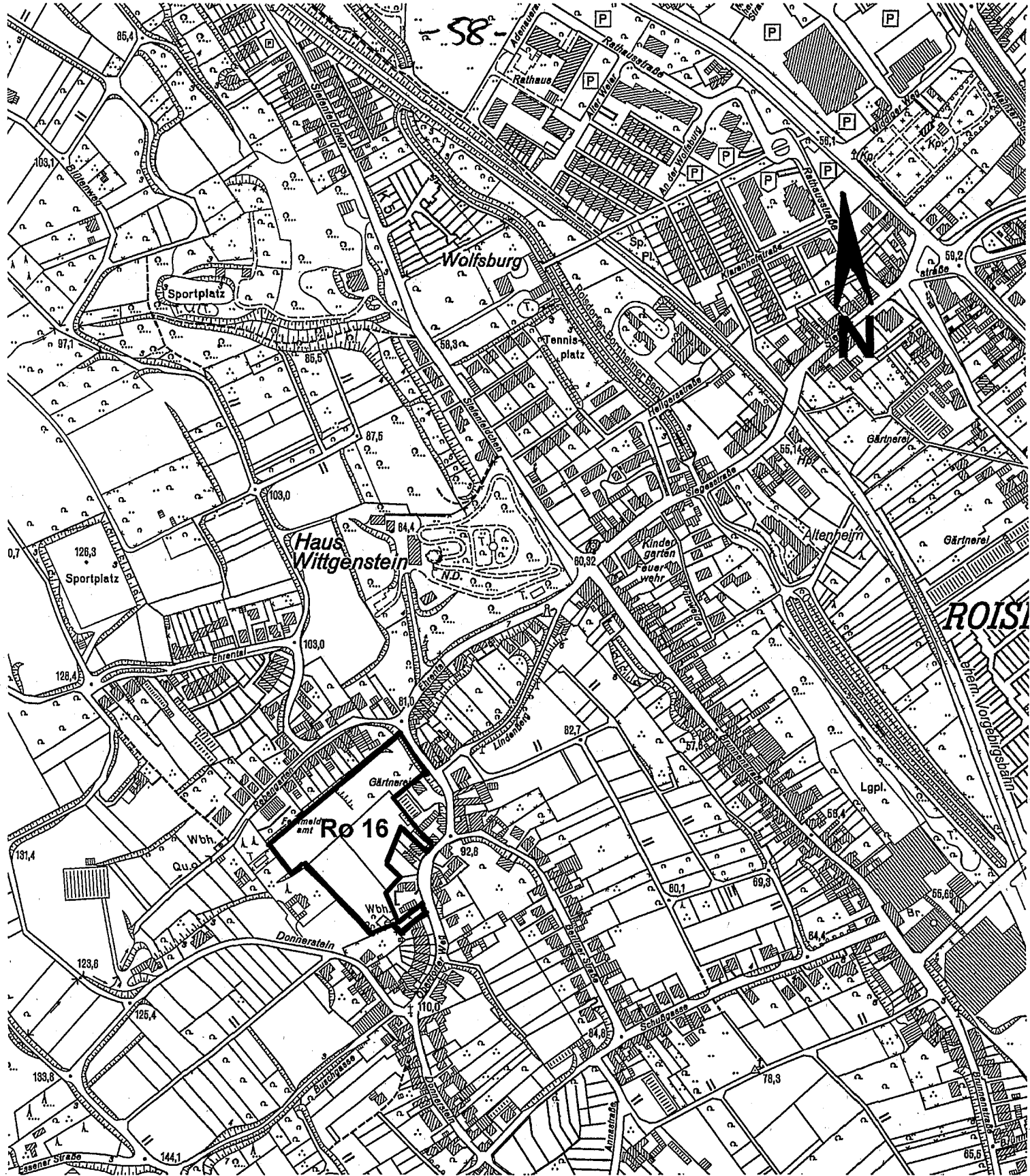
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Abs. 4 des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch diese Satzung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Weiter wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bornheim, den 31.03.2003


Bürgermeister



**vorhabenbezogener Bebauungsplan Ro 16
in der Ortschaft Roisdorf**

Vervielfältigt mit Genehmigung
des Katasteramtes Sieburg v.
September 1988 Nr. 560/88

**Deutsche Grundkarte
Maßstab 1 : 5000**

—— Plangebiet

Mitteilung des Ergebnisses der Prüfung der Anregungen zum
vorhabenbezogenen Bebauungsplan Ro 16 in der Ortschaft Roisdorf

Bekanntmachung

Der Rat der Stadt Bornheim hat am 20.03.2003 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Ro 16 in der Ortschaft Roisdorf als Satzung beschlossen.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan umfaßt die unbebauten Grundstücke zwischen Oberdorfer Weg, Donnerstein und Rebengarten.

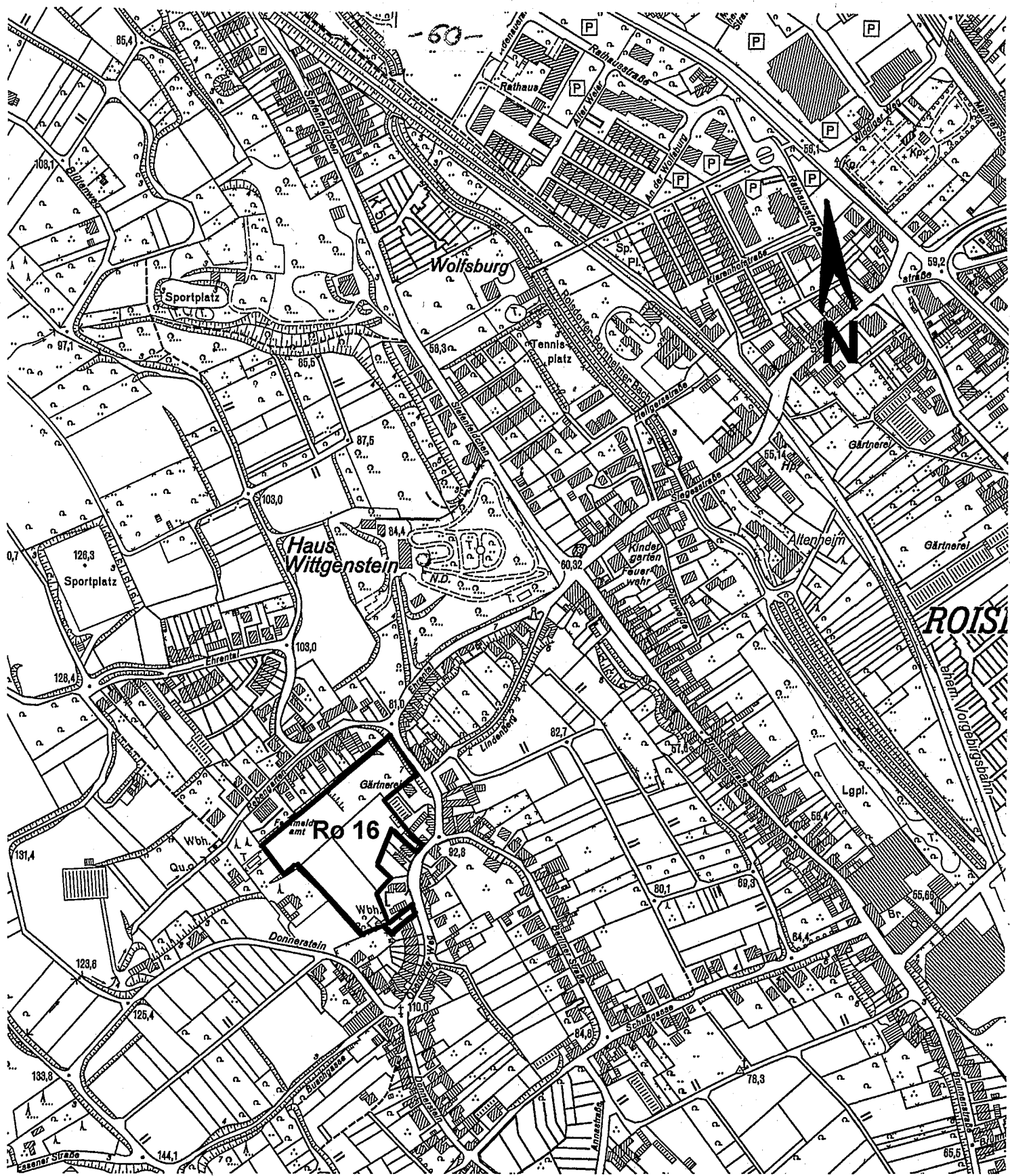
Gleichzeitig beschloss der Rat der Stadt Bornheim über die vorgebrachten Anregungen.

Gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in der derzeit gültigen Fassung kann bei mehr als 50 Anregungen mit im wesentlich gleichen Inhalts die Mitteilung des Ergebnisses der Prüfung dadurch ersetzt werden, dass die Einsichtnahme in das Ergebnis ermöglicht wird.

Da zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan mehr als 50 Anregungen gleichen Inhalts vorgebracht wurden, kann das Ergebnis der Prüfung - der Beschluss über die Anregungen - während der Dienststunden im Fachbereich 7 - Stadtentwicklung, Umwelt, Wirtschaftsförderung - der Stadtverwaltung Bornheim, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, in der Zeit vom 02.04.2003 bis 03.06.2003 von jedermann eingesehen werden.

Bornheim, den 31.03.2003


Bürgermeister



**vorhabenbezogener Bebauungsplan Ro 16
in der Ortschaft Roisdorf**

**Deutsche Grundkarte
Maßstab 1 : 5000**

Vervielfältigt mit Genehmigung
des Katasteramtes Siegburg v.
September 1988 Nr. 560/88

—— Plangebiet

Bekanntmachung

Die nachfolgenden Straßen werden hiermit gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV. NW. S. 1028) als Gemeindestraßen dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

Ortschaft	Name der Straße	Bezeichnung der gewidmeten Flächen	Einstufung, Widmungsinhalt
Roisdorf	Mühlenbacher Straße	Gemarkung Roisdorf, Flur 13, Flurstücke 1801, 1787, 1775, 1747, 1711, 1702, 1690, 1697, 1686, 1733	Anliegerstraße
Merten	Hildegard-von-Bingen-Straße	Gemarkung Merten, Flur 17, Flurstücke 502, 504, 517, 500	Anliegerstraße
Merten	Holzweg (von Wirtschaftsweg Auf dem Nagel bis Holzweg 12)	Gemarkung Merten, Flur 10, Flurstück 81 teilw., Flur 23, Flurstück 16 teilw.	Anliegerstraße

Kartenausschnitte, in denen die gewidmeten Flächen dargestellt sind, können während der allgemeinen Besuchszeiten im Rathaus, Zimmer 404, eingesehen werden:

Montag bis Freitag, 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr, Donnerstag 15.00 Uhr bis 17.30 Uhr.


Die Widmung wird wirksam mit dem Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung dieser Widmungsverfügung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister der Stadt Bornheim, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, einzulegen.

Bornheim, den 31. März 2003

Stadt Bornheim
Der Bürgermeister


(Henseler)